



Einwohnermeldeamt (Padrón de habitantes) An- und Ummeldungen

Vorgehensweise:

Persönlich nach Terminvereinbarung im Bürgerbüro (OAC) der Stadtverwaltung, Plaza de la Constitución, 10 (Die Terminvereinbarung kann digital über diesen Link: <https://oac.denia.es/va/inici/cita/cita.aspx?id=25> erfolgen oder telefonisch unter der Telefonnummer des OAC: 966467009).

- **Telematisch, unter dem folgenden Link:**

<https://oac.denia.es/es/tramits/cercador.aspx>

Wichtige Information:

- **Persönliche Ausweisdokumente müssen gültig sein,** abgelaufene Dokumente werden nicht akzeptiert
- **Alle eingereichten Dokumente müssen im Original zur Überprüfung vorgelegt werden.**
- **Sprache der Dokumente: Sie können in den beiden Amtssprachen Valencianisch und Spanisch vorgelegt werden.** Falls es sich um eine andere Sprache handelt, muss eine vom Konsulat oder von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Anmeldung bedeutet die Abmeldung in der Herkunftsgemeinde mit dem selben Datum.
- Falsche Angaben oder Unterlagen können eine Straftat darstellen.

Erforderliche Unterlagen

1-Anmeldeformular.

Es muss im OAC bei der Anmeldung ausgefüllt werden und von allen volljährigen Personen, die sich registrieren lassen, oder von ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Wenn das Verfahren telematisch ist, füllen Sie im Verfahren des elektronischen Büros den Anhang I aus, in diesem Fall müssen alle Unterschriften elektronisch sein.

2. Zum Identitätsnachweis, je nach Staatsbürgerschaft

- **Spaniern über 14 Jahre:** DNI oder Reisepass, wenn sie aus dem Ausland kommen.
- **Ausländische Bürger aus der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, und über 14 Jahre alt sind:**

Bescheinigung über die Eintragung in das EU-Register (da diese kein Foto enthält, wird sie vom Reisepass oder Personalausweis des Landes begleitet), oder wenn Sie dieses Zertifikat noch nicht haben, wird ein Reisepass oder Personalausweis Ihres Landes akzeptiert.

- Ausländische nicht EU- Bürger über 14 Jahren:

Ausländerausweis (TIE), ausgestellt von den spanischen Behörden in dem die NIE erscheint; falls kein Ausweis vorhanden ist, wird der Reisepass verwendet.

- Unter 14 Jahren, unabhängig von ihrer Nationalität: Familienbuch oder Geburtseintragung, und wenn sie haben, ein persönliches Ausweisdokument.

3. Anmeldung von Minderjährigen

In allen Fällen müssen das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

3.1 Anmeldung eines Neugeborenen: Sie wird von Amts wegen durch Mitteilung des Nationalen Statistikinstituts (INE) bearbeitet. Auf Wunsch der Eltern kann sie auch vor dem genannten Verfahren durchgeführt werden

3.2.- Anmeldung mit beiden Elternteilen: Das Meldeformular muss von beiden Eltern unterschrieben werden. Wenn das Verfahren von einem von ihnen durchgeführt wird, wird die Vollmacht des anderen zusammen mit einer Kopie seines persönlichen Ausweises beigelegt.

3.3.-Anmeldung eines Minderjährigen nur bei einem der Elternteile, wenn es keine Trennung oder Scheidung gibt oder kein Gerichtsurteil über das Sorgerecht vorliegt: Beide Elternteile müssen das Meldeformular unterschreiben, oder es muss eine Vollmacht des anderen Elternteils zusammen mit einer Kopie des Personalausweises vorgelegt werden. (*)

(*) Wenn ausnahmsweise nicht die Unterschrift beider Elternteile vorliegt, wird eine Verantwortungserklärung ausgefüllt, die von der Person, die den Antrag stellt, unterschrieben wird und in der erklärt wird, dass beide das Sorgerecht haben und dass es keinen gerichtlichen Beschluss gibt, der die Unmöglichkeit der Unterschrift des anderen Elternteils rechtfertigt, und dass das Kind bei der Person lebt, die die Registrierung beantragt.

3.4.-Anmeldung bei einem einzigen Elternteil, wenn es ein Gerichtsurteil über das Sorgerecht gibt:

- Gemeinsames Sorgerecht: Der Minderjährige wird an der Adresse registriert, die durch das Gerichtsurteil festgelegt wurde. (**)

Wenn das Gerichtsurteil den Ort der Eintragung nicht festlegt, muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gegenseitiges Einvernehmen besteht, wenn es nicht nachgewiesen werden kann, muss ein neues Gerichtsurteil vorgelegt werden, das die Anmeldung ausdrücklich festlegt.

- Vormundschaft und Sorgerecht bei einem Elternteil: Es obliegt dem Elternteil, die Eintragung oder Änderung der Daten im Register zu beantragen (**).

(**) Zusammen mit dem Gerichtsurteil wird eine Erklärung ausgefüllt, die besagt, dass das Urteil noch in Kraft ist.

3.5.- Anmeldung von Minderjährigen in einer anderen Wohnung als der der sorgeberechtigten Eltern:

Die Genehmigung von beiden muss zusammen mit einer Kopie der Ausweisdokumente vorgelegt werden, oder von einem von ihnen zusammen mit der Dokumentation, die gemäß den vorherigen Annahmen entspricht.

3.6.- Minderjährige unter Vormundschaft oder in Pflegefamilien: die gesetzliche Vertretung muss durch die Vorlage des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses bestätigt werden.

4. Nachweis des Wohnsitzes

4.1.- Eigentümer: Rechnung der Grundsteuer (IBI) des letzten Jahres. Wenn sie auf den Namen der Person lautet, die sich anmeldet, ist es nicht notwendig, sie vorzulegen. Die Rechnung wird aus der Datenbank der Stadtverwaltung bezogen. Wenn sie nicht auf Ihren Namen lautet, muss Folgendes vorgelegt werden: Urkunde, Kaufvertrag oder einfacher Vermerk des Grundbuchamtes- *Nota Simple*- (vorausgesetzt, das Ausstellungsdatum liegt nicht länger als 3 Monate zurück), und zusätzlich

-Letzte Wasser- oder Stromrechnung der Wohnung.

4.2.- Mieter : Ein gültiger Mietvertrag über die Nutzung eines gewöhnlichen Wohnsitzes, begleitet von:

-Letzte bezahlte Mietrechnung und letzte Wasser- oder Stromrechnung.

Bei Vertragsverlängerungen, die über die Bestimmungen des Wohnraummietrechts hinausgehen, muss die Verlängerung bzw. Zustimmung des Vermieters dokumentiert werden.

4.3.-WENN SIE KEIN EIGENTÜMER SIND ODER KEINEN MIETVERTRAG HABEN

Der Eigentümer oder Mieter der Wohnung muss auf dem Anmeldeformular die Ermächtigung zur Registrierung unterschreiben und den Nachweis der Wohnung - gemäß den vorherigen Abschnitten - und seinen Personalausweis vorlegen. Wenn die bevollmächtigende Person der Mieter ist, muss sie in der Wohnung gemeldet sein.

Wenn der Eigentümer oder Vermieter nicht anwesend sein kann, kann seine schriftliche Genehmigung zusammen mit einer Kopie des Nachweises seiner Identität und der Wohnung vorgelegt werden.

4.4.- Wenn der Eigentümer der Wohnung eine Gesellschaft oder Firma ist, zusätzlich zu den Anforderungen des Abschnitts "Nachweis des Wohnsitzes", muss das Dokument vorgelegt werden, in dem die Beziehung der Firma zur Person, die die Anmeldeberechtigung unterschreibt, bestätigt wird.

Bei telematischem Verfahren:

Es muss im PDF-Format beigefügt werden:

- Das von den sich anmeldenden volljährigen Personen elektronisch unterschriebene Anmeldeformular

- Identitätsnachweise, Unterlagen über Minderjährige, Nachweis der Wohnung und ggf. vorzulegende Unterlagen.

- Wenn Sie verantwortliche Erklärungen oder Ermächtigungen gemäß den Absätzen 3 und 4 einreichen müssen, beachten Sie bitte, dass die Signaturen elektronisch erfolgen müssen. (die Modelle befinden sich im Anmeldeverfahren des elektronischen Büro)

Nachdem das OAC die eingereichten Unterlagen geprüft hat, erhalten Sie, wenn alles in Ordnung ist, eine Bestätigung des Verfahrens per E-Mail und können von diesem Moment an die notwendigen Bescheinigungen erhalten. Ansonsten, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über die festgestellten Mängel informieren, damit Sie die Anmeldung vervollständigen können.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel haben, helfen wir Ihnen per E-Mail an oac@ayto-denia.es oder telefonisch unter 96 646 70 09.